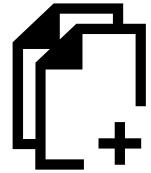


Z S i s)



UNTERLAGEN

Die Inhalte dieser Unterlagen geben die Meinung der Autorinnen/der Autoren wieder.
Sie widerspiegeln nicht zwingend die Meinung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zwischenzeitliche Rechtsprechung seit
dem Seminardatum nicht mehr nachgeführt wurde.

Fallbeispiele

Steuerfreier Kapitalgewinn für natürliche Personen

Lic. iur. Stefan Oesterhelt

Dr. iur. Henk Fenners

ISIS)-Seminar 22/303 Aktuelle Steuerthemen bei nationalen und internationalen M&A Transaktionen

Zürich, 5. April 2022

Inhaltsverzeichnis

A) Indirekte Teilliquidation / Schädliche Substanzausschüttung	4
Fall 1: Ermittlung des Vermögensertrags / massgebende Größen	4
Sachverhalt	4
Fragestellung	5
Fall 2: Behandlung von Kapitaleinlagereserven (KER)	6
Sachverhalt	6
Fragestellung	7
Fall 3: Totalliquidation der Zielgesellschaft	8
Sachverhalt	8
Fragestellung	9
Fall 4: Verluste innerhalb der Ausschüttungssperrfrist	10
Sachverhalt	10
Fragestellung	11
Fall 5: Verkauf einer Holding	12
Sachverhalt	12
Fragestellung	13
Fall 6: Verkauf einer Holding (Variante)	14
Sachverhalt	14
Fragestellung	16
Fall 7: Verkäuferdarlehen	17
Sachverhalt	17
Fragestellung	18
Fall 8: Verkäuferdarlehen / verdecktes Eigenkapital	19
Sachverhalt	19
Fragestellung	20

B) Indirekte Teilliquidation / Abgrenzungen	21
Fall 9: Mantelhandel	21
Sachverhalt	21
Fragestellung	22
Fall 10: Quasifusion	23
Sachverhalt	23
Fragestellung	24
C) Transponierung / Abgrenzungen	25
Fall 11: Wirtschaftliche Handänderung	25
Sachverhalt	25
Fragestellung	26
Fall 12: Quasifusion	27
Sachverhalt	27
Fragestellung	28
Fall 13: Mehrere Verkäufer	29
Sachverhalt	29
Fragestellung	29
Fall 14: Verkauf nach Wegzug	30
Sachverhalt	30
Fragestellung	30

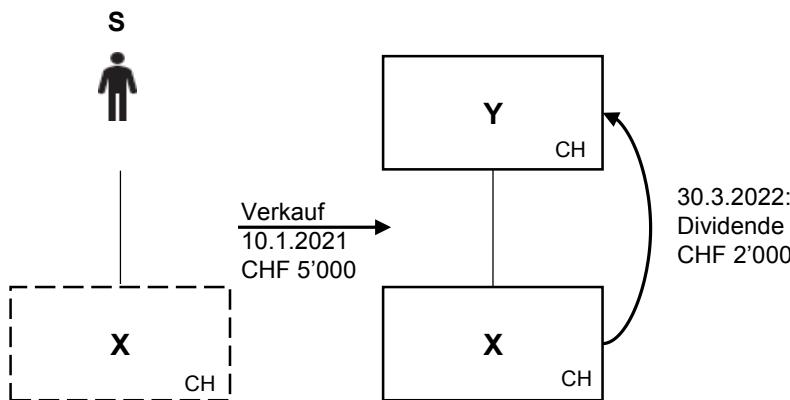
A) Indirekte Teilliquidation / Schädliche Substanzausschüttung

Fall 1: Ermittlung des Vermögensertrags / massgebende Größen

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Per 10. Januar 2021 verkaufte er die (operative) Gesellschaft für CHF 5'000¹ an die Y. AG.

Der ordentliche Betriebsgewinn 2021 der X. AG beträgt CHF 1'000. Am 30. März 2022 beschliesst die Generalversammlung eine Dividende für das Jahr 2021 in Höhe von CHF 2'000.



Die von der GV am 30. März 2021 beschlossene Bilanz der X. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	3'000 ²	Fremdkapital	7'000
betriebsnotwendige Aktiven	7'000		
		Aktienkapital	1000
		gesetzliche Gewinnreserve	200
		übrige Gewinnreserven	1'800
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

¹ Alle Zahlen in CHF 1'000 (d.h. CHF 5'000 = CHF 5 Mio.).

² Verkehrswert: CHF 5'000 (Latente Steuern und anrechenbares Fremdkapital werden vorliegend aus Gründen der Vereinfachung nicht berücksichtigt).

Fragestellung

Resultieren aus dem Verkauf der Anteile der X. AG und der im Jahr 2022 erfolgten Dividendenausschüttung Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

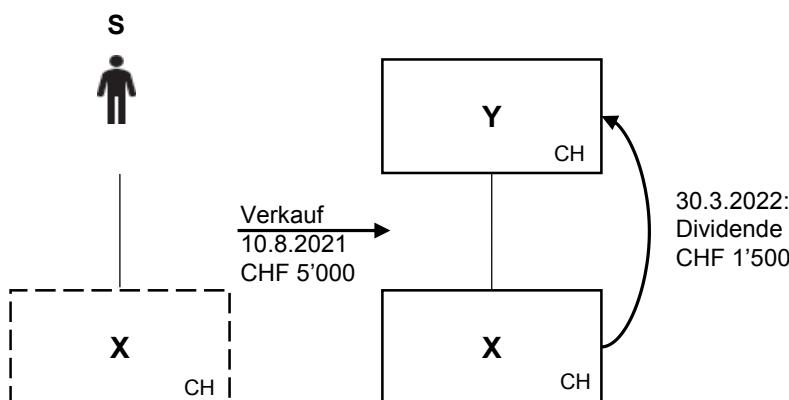
Variante: Was wäre (mit Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer) zu beachten, wenn der Verkäufer eine in Deutschland ansässige natürliche Person wäre?

Fall 2: Behandlung von Kapitaleinlagereserven (KER)

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Per 10. August 2021 verkaufte er die Gesellschaft für CHF 5'000 an die Y. AG.

Der ordentliche Betriebsgewinn 2021 der X. AG beträgt CHF 0. Am 30. März 2022 beschliesst die Generalversammlung eine Dividende für das Jahr 2021 in Höhe von CHF 1'500.



Die Bilanz der X. AG per *31. Dezember 2020* zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	1'000	Fremdkapital	7'000
betriebsnotwendige Aktiven	9'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Reserven	200
		übrige Reserven	800
		Kapitaleinlagereserven	1'000
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Fragestellung

Resultieren aus dem Verkauf der Anteile der X. AG und der im Jahr 2022 erfolgten Dividendenausschüttung Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

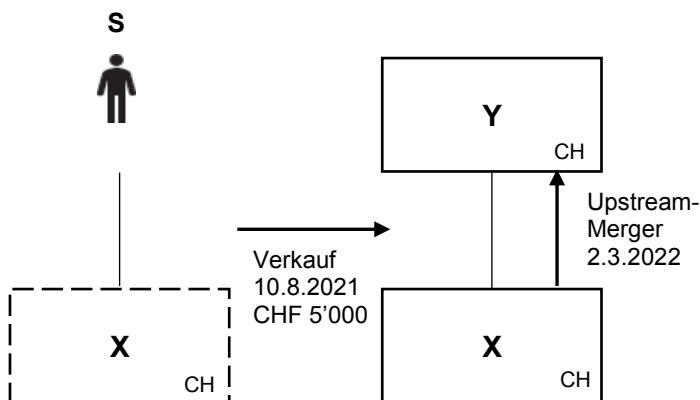
Variante: Was wäre (mit Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer) zu beachten, wenn der Verkäufer eine in Deutschland ansässige natürliche Person wäre?

Fall 3: Totalliquidation der Zielgesellschaft

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Per 10. August 2021 verkaufte er die Gesellschaft für CHF 5'000 an die Y. AG. Die X. AG erzielt im Jahr 2021 einen ordentlichen Betriebsgewinn von CHF 1'000.

Am 2. März 2022 fusionierten die beiden Gesellschaften, indem die Y. AG rückwirkend per 1. Januar 2022 die X. AG absorbierte und deren Aktiven und Passiven übernahm. Die Fusion erfolgt gewinnsteuerneutral.



Die Bilanz der X. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	3'000	Fremdkapital	7'000
betriebsnotwendige Aktiven	7'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Gewinnreserve	200
		übrige Gewinnreserven	1'800
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Die Bilanz der Y. AG per 31. Dezember 2021 zeigt folgendes Bild:

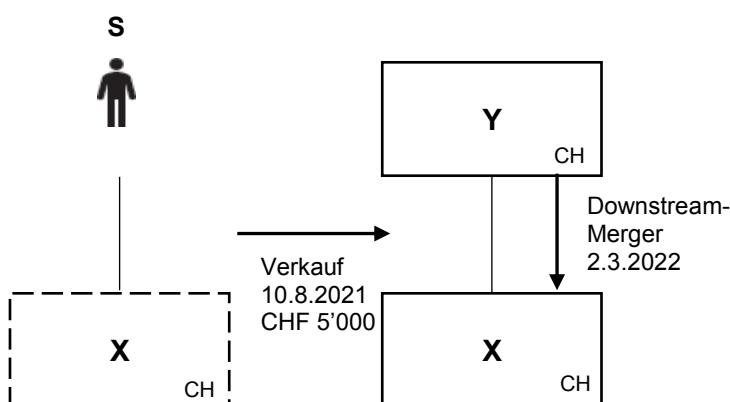
Aktiven	CHF	Passiven	CHF
X. AG	5'000	Fremdkapital	3'500
		Aktienkapital	1'500
Total Aktiven	5'000	Total Passiven	5'000

Fragestellung

Resultieren aus dem Verkauf der Anteile der X. AG und der nachfolgenden Absorption der X. AG durch die Y. AG Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

Variante: Änderte sich an der Beurteilung etwas, wenn nicht die Y. AG die X. AG, sondern die X. AG die Y. AG absorbiert hätte (Downstream-Merger)?

Variante 2: Was wäre (mit Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer) zu beachten, wenn der Verkäufer eine in Deutschland ansässige natürliche Person wäre?



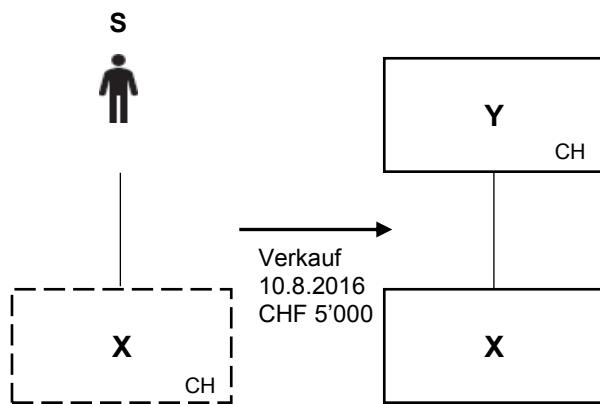
Fall 4: Verluste innerhalb der Ausschüttungssperrfrist

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Per 10. August 2016 verkaufte er die Gesellschaft für CHF 5'000 an die Y. AG.

Im Verkaufszeitpunkt sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven und nicht betriebsnotwendige Substanz in Höhe von CHF 1'000 vorhanden.

Die X. AG schüttet seit vielen Jahren Dividenden in gleichbleibender Höhe aus. Diese Ausschüttungspraxis wird nach dem Verkauf fortgeführt.



Die ordentlichen Betriebsgewinne der X. AG und Ausschüttungen an die Y. AG nach dem Verkauf zeigen folgendes Bild:

Jahr	Gewinn/Verlust	Ausschüttung
2016	520	300
2017	380	300
2018	-500	300
2019	300	300
2020	300	300

Fragestellung

Resultieren aus dem Verkauf der Anteile der X. AG im Jahr 2016 und den Dividendenausschüttungen in den Folgejahren Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

Variante: Was wäre (mit Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer) zu beachten, wenn der Verkäufer eine in Deutschland ansässige natürliche Person wäre?

Fall 5: Verkauf einer Holding**Sachverhalt**

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. In der X. AG hatte er seine Beteiligungen A. AG und B. AG (je 100%) zusammengefasst. Per 10. August 2021 verkaufte er die X. AG für CHF 10'000 an die Y. AG.

Die B. AG beschliesst im Jahr 2022 eine Substanzdividende für das Jahr 2021 in Höhe von CHF 2'000, die von der X. AG in gleicher Höhe und ebenfalls im Jahr 2022, also phasenkongruent, an die Y. AG weitergeleitet wird.

Die Bilanz der X. AG per *31. Dezember 2020* zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	1'000	Fremdkapital	7'000
Beteiligung A. AG	3'000		
Beteiligung B. AG	6'000		
		Aktienkapital	1'000
		KER	2'000
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Die Bilanz der B. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	6'000	Fremdkapital	11'000
betriebsnotwendige Aktiven	14'000		
		Aktienkapital	4'000
		gesetzliche Gewinnreserve	2'000
		übrige Gewinnreserven	3'000
Total Aktiven	20'000	Total Passiven	20'000

Fragestellung

Resultieren aus dem Verkauf der Anteile der X. AG und der im Jahr 2022 erfolgten Dividendenausschüttung Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

Variante: Was wäre (mit Bezug auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer) zu beachten, wenn der Verkäufer eine in Deutschland ansässige natürliche Person wäre?

Fall 6: Verkauf einer Holding (Variante)

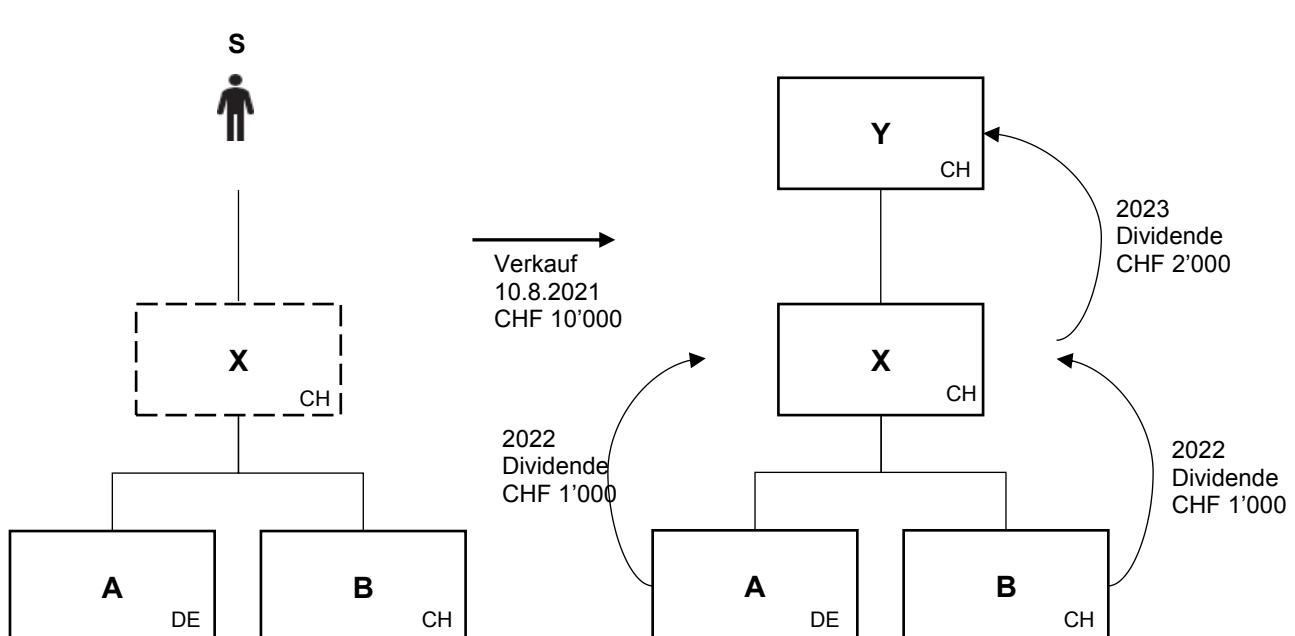
Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. In der X. AG hatte er seine Beteiligungen A. GmbH (Deutschland) und B. AG (Inland) (je 100%) zusammengefasst. Per 10. August 2021 verkaufte er die X. AG für CHF 10'000 an die Y. AG.

Die B. AG beschliesst im Jahr 2022 eine Dividende für das Jahr 2021 in Höhe von CHF 1'000 (Betriebsgewinn B. AG 2021 ist CHF 0).

Die A. GmbH beschliesst im Jahr 2022 eine Dividende für das Jahr 2021 in Höhe von CHF 1'000 (Betriebsgewinn A. GmbH 2021 ist CHF 500).

Die X. AG beschliesst im Jahr 2023 eine Dividende von CHF 2'000 (Betriebsgewinn B. AG 2022 ist CHF 1'000; Betriebsgewinn A. GmbH 2022 ist CHF 0).



Die Bilanz der X. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	1'000	Fremdkapital	7'000
Beteiligung A. GmbH	3'000		
Beteiligung B. AG	6'000		
		Aktienkapital	1'000
		Übrige Reserven	2'000
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Die Bilanz der B. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	6'000	Fremdkapital	11'000
betriebsnotwendige Aktiven	14'000		
		Aktienkapital	4'000
		gesetzliche Gewinnreserve	2'000
		übrige Gewinnreserven	3'000
Total Aktiven	20'000	Total Passiven	20'000

Die Bilanz der A. GmbH per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	5'000	Fremdkapital	2'000
betriebsnotwendige Aktiven	5'000		
		Stammkapital	4'000
		Reserven	4'000
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Fragestellung

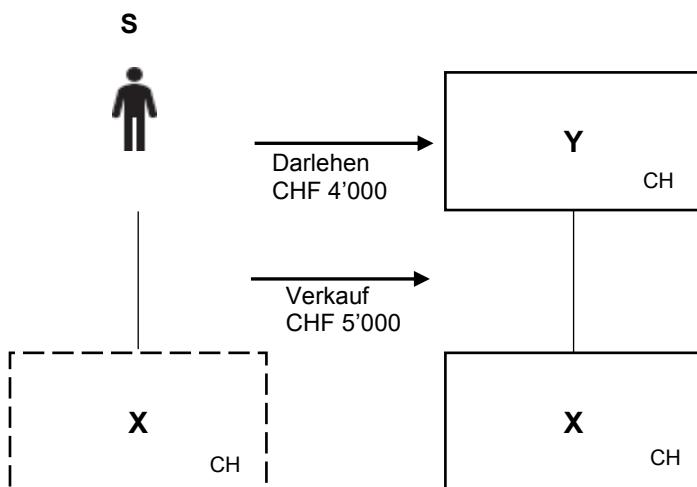
Resultieren aus dem Verkauf der Anteile der X. AG und der im Jahr 2022 erfolgten Dividendenausschüttung Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

Fall 7: Verkäuferdarlehen

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. ist Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Er beabsichtigt, die Gesellschaft für CHF 5'000 an die Y. AG zu verkaufen; die Y. AG wurde erst kürzlich von seinem Sohn gegründet. Der Kaufpreis für die X. AG beruht auf einen Bewertungsgutachten anhand der DCF-Methode.

Die Y. AG verfügt nicht über die erforderlichen Mittel, um den Kaufpreis für die X. AG zu finanzieren. S. will der Y. AG deshalb ein Darlehen in Höhe von CHF 4'000 gewähren, dass in den ersten fünf Jahren nicht verzinst und amortisiert werden muss.



Die Bilanz der Y. AG nach der Transaktion hätte folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Beteiligung X. AG	5'000	Darlehen S.	4'000
		Aktienkapital	1'000
Total Aktiven	5'000	Total Passiven	5'000

Die letzte Bilanz der X. AG vor dem geplanten Verkauf zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	3'000	Fremdkapital	7'000
betriebsnotwendige Aktiven	7'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Gewinnreserve	200
		übrige Gewinnreserven	1'800
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Fragestellung

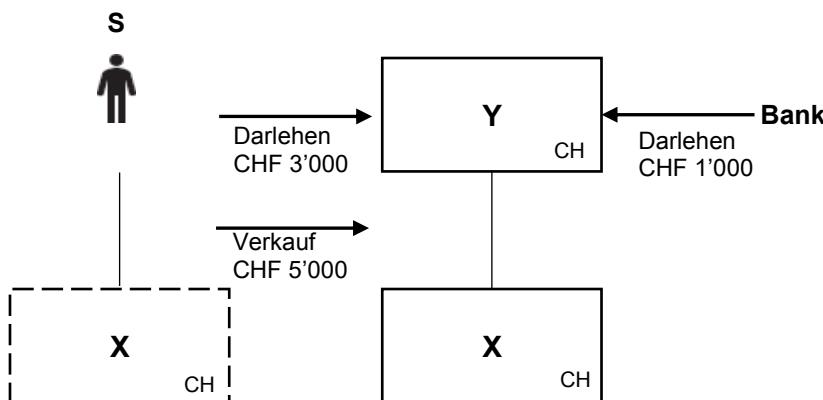
Wie ist der Verkauf aus Sicht der Einkommenssteuer zu beurteilen?

FALL 8: Verkäuferdarlehen / verdecktes Eigenkapital

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. ist Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Er beabsichtigt, die Gesellschaft für CHF 5'000 an die Y. AG zu verkaufen; die Y. AG wurde erst kürzlich von seinem Sohn gegründet. Der Kaufpreis für die X. AG beruht auf einen Bewertungsgutachten anhand der DCF-Methode.

Die Y. AG verfügt nicht über die erforderlichen Mittel, um den Kaufpreis für die X. AG zu finanzieren. Der Kaufpreis soll einerseits über ein Bankdarlehen in Höhe von CHF 1'000, das mit 1.5 % pro Jahr zu verzinsen und innert 5 Jahren zu amortisieren ist, finanziert werden. Andererseits ist S. bereit, der Y. AG ein Darlehen in Höhe von CHF 3'000 gewähren. Eine Verzinsung und Amortisation des Verkäuferdarlehens ist nicht vorgesehen.



Die Bilanz der Y. AG nach der Transaktion hätte folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Beteiligung X. AG	5'000	Bankdarlehen	1'000
		Darlehen S.	3'000
		Aktienkapital	1'000
Total Aktiven	5'000	Total Passiven	5'000

Die letzte Bilanz der X. AG vor dem geplanten Verkauf zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	3'000	Fremdkapital	7'000
betriebsnotwendige Aktiven	7'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Gewinnreserve	200
		übrige Gewinnreserven	1'800
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Fragestellung

Wie ist der Verkauf aus Sicht der Einkommenssteuer zu behandeln?

B) Indirekte Teilliquidation / Abgrenzungen

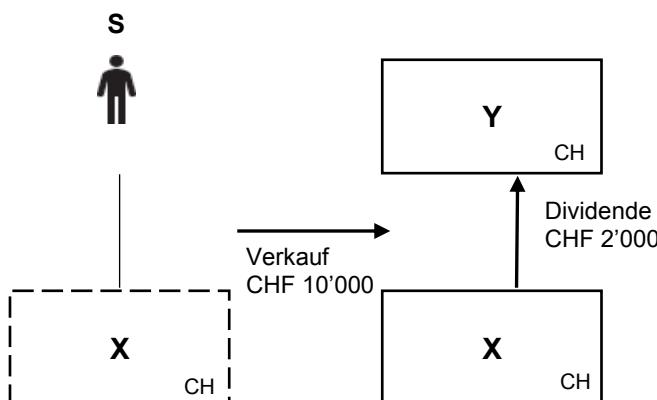
Fall 9: Mantelhandel

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. war seit Jahren Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Die Handelstätigkeit der X. AG wurde vor etwas mehr als einem Jahr eingestellt.

Per 1. April 2021 verkaufte S. die Gesellschaft für CHF 10'000 an die Y. AG, die dann über die X. AG Waren vertreibt.

Der ordentliche Betriebsgewinn 2021 der X. AG beträgt CHF 1'000. Am 30. März 2022 beschliesst die Generalversammlung eine Dividende für das Jahr 2021 in Höhe von CHF 2'000.



Die Bilanz der X. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	5'000	Kreditoren	2'000
Wertschriften	3'000		
Kurzfristige Darlehen	2'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Gewinnreserve	500
		übrige Gewinnreserven	6'500
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Fragestellung

Resultieren aus dem Verkauf der Anteile der X. AG Einkommenssteuerfolgen?
Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

Fall 10: Quasifusion

Sachverhalt

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Per 1. April 2021 übertrug er sämtliche Anteile an der X. AG zum Verkehrswert von CHF 2'000 auf die im Alleineigentum von Y stehende Y. AG. Die Y. AG nahm eine Kapitalerhöhung in Höhe von CHF 1'000 vor, unter Ausschluss des Bezugsrechts von Y. S. erhielt sämtliche neu ausgegebenen Anteile der Y. AG. Der Mehrwert von CHF 1'000 wurde S. als Darlehen gutgeschrieben.

Der ordentliche Betriebsgewinn 2021 der X. AG beträgt CHF 1'000. Am 30. März 2022 beschliesst die Generalversammlung eine Dividende für das Jahr 2021 in Höhe von CHF 1'200.

Die Bilanz der X. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	2'800	Fremdkapital	5'000
betriebsnotwendige Aktiven	4'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Gewinnreserve	500
		übrige Gewinnreserven	300
Total Aktiven	6'800	Total Passiven	6'800

Die Bilanz der Y. AG nach der Übernahme der X. AG zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Wertschriften	4'000	Darlehen Y.	2'000
Beteiligung X. AG	2'000	Darlehen S.	1'000
		Aktienkapital	3'000
Total Aktiven	6'000	Total Passiven	6'000

Fragestellung

Resultieren aus der Übertragung der Anteile an der X. AG und der im Jahr 2022 erfolgten Dividendenausschüttung Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, bei wem und in welcher Höhe?

Variante: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn S. im Umfang von CHF 1'200 eine Barentschädigung sowie Anteile der Y. AG im Wert von CHF 800 erhalten würde?

C) Transponierung / Abgrenzungen

Fall 11: Wirtschaftliche Handänderung

Sachverhalt

Der im Kanton Zürich wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG, einer Immobiliengesellschaft mit Sitz in Rapperswil-Jona und Liegenschaften in den Kantonen St. Gallen und Schwyz.

Per 1. April 2021 übertrug S. sämtliche Anteile an der X. AG zum Verkehrswert von CHF 9'000 auf die Y. AG, die kurz zuvor von ihm gegründet worden war und ebenfalls in seinem Eigentum steht. Den Kaufpreis lässt er in Höhe von CHF 8'000 als Darlehen stehen.

Die Bilanz der X. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Flüssige Mittel	3'000	Fremdkapital	5'000
Liegenschaften	7'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Gewinnreserve	500
		übrige Gewinnreserven	3'500
Total Aktiven	10'000	Total Passiven	10'000

Die Bilanz der Y. AG *nach der Übertragung der Anteile an der X. AG* zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Beteiligung X. AG	9'000	Fremdkapital	8'000
		Aktienkapital	1'000
Total Aktiven	9'000	Total Passiven	9'000

Fragestellung

Resultieren aus der Übertragung der Anteile an der X. AG Steuerfolgen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Fall 12: Quasifusion**Sachverhalt**

Der in St. Gallen wohnhafte S. war Alleinaktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Per 1. April 2021 übertrug er sämtliche Anteile an der X. AG zum Verkehrswert von CHF 2'000 auf die im Alleineigentum von Y stehende Y. AG. Die Y. AG nahm eine Kapitalerhöhung in Höhe von CHF 1'000 vor, unter Ausschluss des Bezugsrechts von Y. S. erhielt sämtliche neu ausgegebenen Anteile der Y. AG. Der Mehrwert von CHF 1'000 wurde S. als Darlehen gutgeschrieben.

Die Bilanz der X. AG per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
nichtbetriebsnotwendige Aktiven	2'800	Fremdkapital	5'000
betriebsnotwendige Aktiven	4'000		
		Aktienkapital	1'000
		gesetzliche Gewinnreserve	500
		übrige Gewinnreserven	300
Total Aktiven	6'800	Total Passiven	6'800

Die Bilanz der Y. AG nach der Übernahme der X. AG zeigt folgendes Bild:

Aktiven	CHF	Passiven	CHF
Wertschriften	2'000	Darlehen Y.	1'000
Beteiligung X. AG	2'000	Darlehen S.	1'000
		Aktienkapital	2'000
Total Aktiven	4'000	Total Passiven	4'000

Fragestellung

Resultieren aus der Übertragung der Anteile an der X. AG Einkommenssteuerfolgen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Fall 13: Mehrere Verkäufer**Sachverhalt**

Der in St. Gallen wohnhafte S. war 15%-Aktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Die anderen Aktionäre waren natürliche Personen in Deutschland (30%), Frankreich (30%) sowie eine in UK als resident but not domiciled person besteuerte Person (25%).

Zusammen verkaufen sie die X. AG am 10. August 2021 für CHF 5'000 an die inländische Y. AG. Gemäss Bilanz per 31.12.2020 hat die X. AG nicht betriebsnotwendige ausschüttungsfähige Mittel von CHF 3'000. Diese werden im Jahr 2022 an die Y. AG ausgeschüttet.

Fragestellung

Kommt es bei S. zu einer Umqualifikation nach Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG?

Kommt es zur Anwendung der Altreservenpraxis?

Fall 14: Verkauf nach Wegzug**Sachverhalt**

Der in St. Gallen wohnhafte S. war 100% Aktionär der X. AG mit Sitz in Rapperswil-Jona. Am 15. Januar 2022 zieht er nach Portugal, wo er sich zur Ruhe setzt und pauschalbesteuert wird. Am 15. Februar 2022 verkauft er die X. AG für CHF 5'000 an die Y. AG. Im Umfang von CHF 2'000 wird der Kaufpreis als Verkäuferdarlehen stehen gelassen.

Im Verkaufszeitpunkt hat die X. AG handelsrechtlich ausschüttungsfähige, nicht betriebsnotwendige Mittel von CHF 2'000. Diese schüttet die X. AG am 15. März 2022 an die Y. AG aus, welche damit das Verkäuferdarlehen zurückzahlt.

Fragestellung

Welche einkommens- und verrechnungssteuerlichen Folgen sind zu beachten?